

und keines zu bauen vermögen, sollen jene Teile nicht als Eigentum den betreffenden Familien zugeschrieben werden, sondern unverschuldnet auf denselben bleiben bis und so lang eine solche Familie gänzlich ausgestorben ist. Hernach soll jener Teil der Gemeinde zufallen. Mehr als ein Familien- teil soll nie zu einem Hause geschrieben werden können. Auch soll nie eine Familie weder durch Sterbfall noch durch Heiraten zwei Teile zum Nutzenuß erhalten, und bei Fälligkeit eines solchen Teiles wird er dem ältesten Anwärter gegen Erlag von 2 fl zur Gemeindefasse verliehen.

2. Nach Abschlag der Familienteilungen sollen von der zweiten Klasse Boden jedem bisher Altlastentragenden nach der Hausnummer 800 Klafter als Eigentum ausgemessen und durch das Los geteilt werden.
3. Der noch bleibende Rietboden kommt als dritte Klasse zu teilen. Er wird den Bürgern unter die Haushaltungen, welche die Steuerlast mit 60 fl und mehr bisher getragen haben, zugeteilt. Wenn der Teilbesitzer jenen Steuerbetrag nicht mehr besitzt, soll jener Teil der Gemeinde zufallen. Zwei solche Teile sollen nie in eine Haushaltung übergehen. Jene Teile sollen auf den Ältesten im Hause, unbehausten und behausten, übergehen. Bei Übersiedlung in eine andere Gemeinde fällt der Teil an die Gemeinde zurück.
4. Jährlich auf Martini ist von diesem geteilten Boden eine Abgabe an die Gemeinde zu entrichten ./ auf 100 Klafter besten Boden 15 Kreuzer, auf zweite Klasse 12 Kreuzer, auf dritte Klasse 8 Kreuzer/. Auf dem fälligen Gemeindegut dürfen keine Turben oder unnötige Gräben gemacht werden.

Unterschriften: Andreas Rieber, Ortsrichter. Mathias Meier, Säckelmeister.

1860. Jänner 29. Die Gemeinde Mauren erhält eine neue Waldordnung, nachdem der unter Hausnummern am 26. Februar 1828 verteilte Bauwald schonungslos ausgenutzt, geradezu verwüstet worden war. Es sei die Waldordnung vom 30. März 1838 zu beobachten.

1865. Mai 29. Einige Bürger von Mauren hatten bei der fürstlichen Hofkanzlei gegen die Regierung wegen Verrech-